

# Agentur für Arbeit muss PKV-Beiträge nicht vollständig übernehmen

NEWS 16.07.2020 SGB III



Haufe Online Redaktion



Bild: MEV Verlag GmbH, Germany

*Bis zu welcher Höhe muss die Bundesagentur für Arbeit Beiträge für eine private Krankenversicherung übernehmen?*

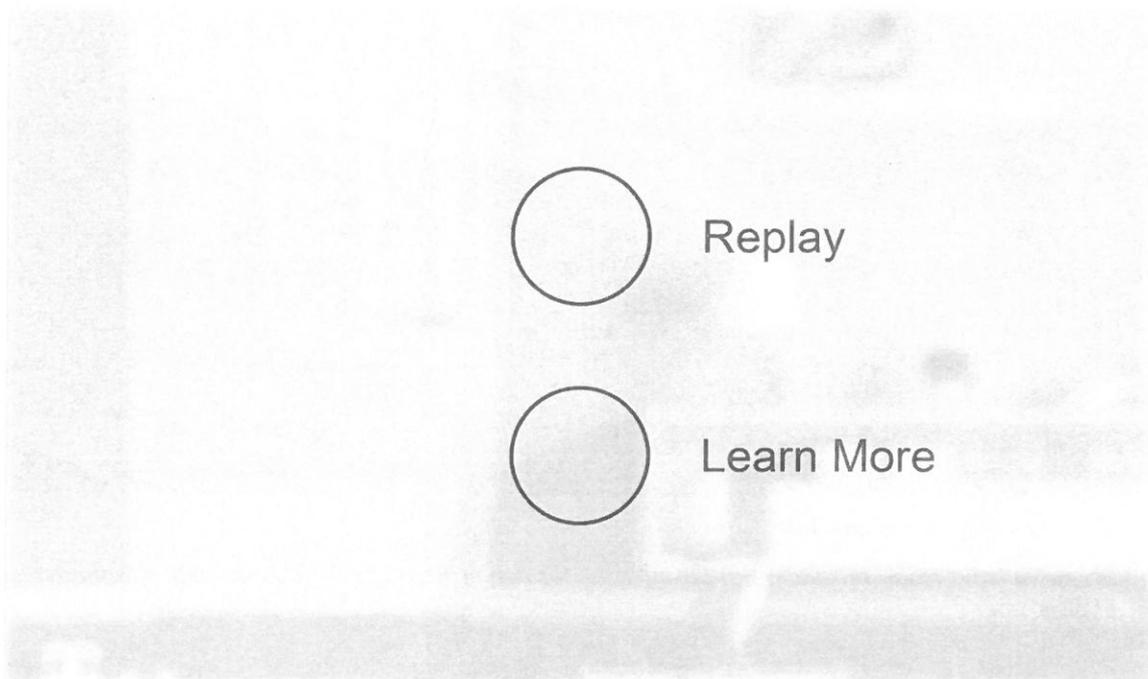
**Bezieher von Arbeitslosengeld haben Anspruch auf einen Beitragszuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Dieser muss sich jedoch am Beitrag der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung orientieren. Das hat das LSG Nordrhein-Westfalen entschieden.**

Die nicht kranken- und pflegepflichtversicherten Kläger wurden arbeitslos. Ihre Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung betragen mtl. 370 Euro bzw. 550 Euro. Die beklagte Bundesagentur für Arbeit bewilligte ihnen Arbeitslosengeld und übernahm die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge i.H.v. mtl. 145 bzw. 490 Euro. Erfolglos verlangten die Kläger im Widerspruchs- und Klageverfahren die vollständige Übernahme der Beiträge.

**LSG: Beiträge sind höchstens bis zum Beitrag der GKV von der BA zu übernehmen**

Ihre Berufungen hat das LSG nun zurückgewiesen. Die Kläger hätten zwar nicht mehr von der im Regelfall mit Beginn des Arbeitslosengeldbezuges eintretenden Versicherungspflicht in GKV profitieren können. Da sie das 55. Lebensjahr vollendet und u.a. in den letzten fünf Jahren vor der Arbeitslosigkeit nicht gesetzlich versichert gewesen seien, blieben sie nach § 6 Abs. 3a SGB V versicherungsfrei. Wie in den Fällen einer selbst beantragten Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 8 Abs. 1 Nr. 1a SGB V) zu Beginn des Bezuges seien – in Anwendung der ständigen BSG-Rechtsprechung – auch für ältere Arbeitslosengeldempfänger, denen der Zugang zur GKV verwehrt sei, Beiträge gemäß § 174 SGB III höchstens bis zu dem zur GKV zu zahlenden Beitrag zu übernehmen.

ADVERTISING



## LSG: Verstoß gegen Gleichheitssatz liegt nicht vor

Bei der Begrenzung der Beitragszuschussung privater Kranken- und Pflegeversicherungen auf den durchschnittlichen allgemeinen bzw. gesetzlichen Beitragssatz der GKV gehe es einerseits darum, eine Begünstigung von – gegebenenfalls zu höheren Beiträgen weitergehend – privat Versicherten gegenüber gesetzlich Versicherten zu vermeiden. Andererseits solle auch einer übermäßigen Belastung der Beklagten entgegengewirkt werden. Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 GG liege bereits deshalb nicht vor, weil die Begrenzung der Beitragsübernahme sachlich durch die strukturellen Unterschiede gerechtfertigt sei, die zwischen privater und gesetzlicher Kranken- und Pflegeversicherung bestünden.

**Hinweis:** Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Urteile v. 28.5.2020, L 9 AL 155/18 und L 9 AL 56/19

PM LSG Nordrhein-Westfalen